

VERGÜTUNGSBERICHT¹

1. EINLEITUNG

1.1. Generelle Entwicklung der Turbon Gruppe im Geschäftsjahr 2022

Der Turbon Konzern hat im Geschäftsjahr 2022 einen Umsatz in Höhe von 55,4 Millionen Euro und ein Ergebnis vor Steuern (Earnings before taxes – EBT) in Höhe von 9,2 Millionen Euro erzielt. Damit ist der Konzernumsatz um 7,2 Millionen Euro oder 14,94 Prozent gegenüber dem Konzernumsatz im Geschäftsjahr 2021 (48,2 Millionen Euro) angestiegen. Das Konzern-EBT ist um 6,0 Millionen Euro oder 187,5 Prozent höher ausgefallen als das Konzern-EBT im Geschäftsjahr 2021 (3,2 Millionen Euro).

Die Umsatzsteigerung beruht im Wesentlichen auf organischem Wachstum im Segment Turbon Electric und der erstmaligen ganzjährigen Konsolidierung der Umsätze des im Juni 2021 zurückerworbenen USA-Geschäfts im Segment Printing. Das deutlich höhere Konzern-EBT ist maßgeblich durch Einmaleffekte geprägt. Aus dem Verkauf der nicht mehr betriebsnotwendigen Immobilie Ruhrdeich 10, Hattingen, hat sich ein Einmal-Ertrag von 6,2 Millionen Euro ergeben, aus der Veräußerung der nicht mehr zu strategischen Zwecken gehaltenen Beteiligung an der BTW Beteiligungs GmbH, Feldkirchen, Österreich, ein Einmalertrag in Höhe von 0,3 Millionen Euro und aus der ertragswirksamen Ausbuchung einer Darlehensverbindlichkeit der Turbon USA Inc., Cherry Hill, New Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika, ein Einmalertrag in Höhe von 0,4 Millionen Euro. Aus dem Mittelzufluss aus dem Verkauf der Immobilie Ruhrdeich 10, Hattingen, hat die Turbon AG sämtliche Dritten gegenüber bestehenden Finanzschulden getilgt. Damit ist auch der letzte formale Akt der Restrukturierung abgeschlossen.

Die Entwicklung des Umsatzes in den Segmenten spiegelt die jeweilige Marktsituation wider: Während die für das Segment Turbon Electric relevanten Märkte weiter wachsen, schrumpfen die für das Segment Turbon Printing relevanten Märkte. Chancen im Segment Turbon Electric liegen insbesondere in der Gewinnung neuer Kunden und dem Ausbau der Geschäftsbeziehung zu bestehenden Kunden. Im Segment Turbon Printing können sich Chancen aus der sich abzeichnenden Regulierung des Marktes für Drucker und Druckerverbrauchsmaterialien im Rahmen des sog. Green Deals der Europäischen Kommission ergeben. Risiken ergeben sich aus dem nach wie vor bestehenden Angebotsüberhang und der Strategie einzelner Wettbewerber, Kunden mit Niedrigpreisen zu gewinnen.

1.2. Ausführungen zu den Vergütungssystemen und ihrer Anwendung

Das System für die und die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes sind im Geschäftsjahr nicht geändert worden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung. In der Besetzung des Vorstandes hat es im Geschäftsjahr 2022 eine Änderung gegeben: Das Organ- und Anstellungsverhältnis mit Simon McCouaig endete am 29. März 2022. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes wurde im Geschäftsjahr 2022 gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr nicht geändert.

¹ Der Aufbau dieses Vergütungsberichts folgt dem Entwurf der „Guidelines on the standardised presentation of the remuneration report under Directive 2007/36/EC, as amended by Directive (EU) 2017/828, as regards the encouragement of long-term shareholder engagement“.

Das System für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist im Geschäftsjahr nicht geändert worden; die Höhe der Vergütung wurde gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 angepasst. Die Vergütung beträgt 10.000,00 Euro jährlich für ein einfaches Mitglied (vorher: 6.135,50 Euro). Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte der Vergütung eines einfachen Mitglieds des Aufsichtsrates (20.000,00 Euro), der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache der Vergütung eines einfachen Mitglieds des Aufsichtsrates (15.000,00 Euro). Die betreffende Änderung der Satzung wurde am 11. Juli 2022 in das Handelsregister eingetragen und ist damit wirksam geworden. Ab dem 11. Juli 2022 schuldet die Turbon AG daher die höhere Vergütung.

2. GESAMTVERGÜTUNG

2.1. Gesamtvergütung der derzeitigen und früheren Mitglieder des Vorstandes

		Feste Vergütung		Variable Vergütung		Außerordentliche Vergütung	Versorgungszusagen	Gesamtvergütung	Verhältnis von fester und variabler Vergütung
		Grundgehalt	Nebeneinkünfte	Einjährige variable Vergütung	Mehrfährige variable Vergütung				
Holger Stabenau Vorstandsvorsitzender	2022 Tsd. Euro	255	13	0	0	0	0	268	
	2021 Tsd. Euro	255	9	0	0	0	0	264	
Simon McCouaig Mitglied des Vorstandes	2022 Tsd. Euro	50	0	0	0	0	0	50	
	2021 Tsd. Euro	279	5	0	0	0	0	284	
Norbert Jantzer	2022 Tsd. Euro	0	0	0	0	0	18	18	
	2021 Tsd. Euro	0	0	0	0	0	18	18	
Herbert Reusch	2022 Tsd. Euro	0	0	0	0	0	101	101	
	2021 Tsd. Euro	0	0	0	0	0	98	98	

Die Maximalvergütung für die Mitglieder des Vorstandes von 300.000,00 Euro wurde in jedem Fall eingehalten.

2.2. Gesamtvergütung der derzeitigen und früheren Mitglieder des Aufsichtsrates

		Feste Vergütung		Variable Vergütung		Außerordentliche Vergütung	Versorgungszusagen	Gesamtvergütung	Verhältnis von fester und variabler Vergütung
		Grundgehalt	Nebeneleistungen	Einjährige variable Vergütung	Mehrjährige variable Vergütung				
Paul-Dieter Häpp Aufsichtsratsvorsitzender	2022 Tsd. Euro	16	0	0	0	0	0	16	
	2021 Tsd. Euro	12	0	0	0	0	0	12	
Thomas Hertrich Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	2022 Tsd. Euro	12	0	0	0	0	0	12	
	2021 Tsd. Euro	9	0	0	0	0	0	9	
Dr. Barbara Lepper Aufsichtsratsmitglied	2022 Tsd. Euro	8	0	0	0	0	0	8	
	2021 Tsd. Euro	6	0	0	0	0	0	6	

3. AKTIEN-BEZOGENE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE (AKTIEN UND AKTIENOPTIONEN)

Weder die Mitglieder des Vorstandes noch die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Geschäftsjahr 2022 Aktien als Vergütung erhalten noch haben sie Optionen auf den Erwerb von Aktien erhalten. Solche Aktien-bezogenen Vergütungskomponenten sind in den Vergütungssystemen für Vorstand und Aufsichtsrat nicht vorgesehen.

4. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN AUF RÜCKFORDERUNG VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die Turbon AG hat im Geschäftsjahr 2022 keine Vergütung von den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zurückgefordert. Zudem wurden im Geschäftsjahr 2022 keine variablen Vergütungsbestandteile gezahlt; sie sind auch nicht in den Vergütungssystemen für den Vorstand oder den Aufsichtsrat vorgesehen.

5. AUSFÜHRUNGEN ZUR UMSETZUNG DER VERGÜTUNGSSYSTEME UND WIE LEISTUNGSKRITERIEN ANGEWANDT WURDEN

Die Vergütung der derzeitigen Mitglieder des Vorstandes wie auch der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht vollständig den Vergütungssystemen. Variable Vergütungsbestandteile sind in den Vergütungssystemen nicht vorgesehen und infolgedessen keine Leistungskriterien festgelegt.

6. ABWEICHUNG VON DEN VERGÜTUNGSSYSTEMEN UND ABWEICHUNGEN VON DEM VERFAHREN ZU IHRER UMSETZUNG

Abweichungen von den Vergütungssystemen oder Abweichungen von dem Verfahren zu ihrer Umsetzung hat es im Geschäftsjahr 2022 nicht gegeben.

7. VERGLEICHENDE ANGABEN ZU ÄNDERUNGEN DER VERGÜTUNG UND DER LEISTUNG DER GESELLSCHAFT

	2020 Tsd. Euro	2021 Tsd. Euro	Veränderung in %	2022 Tsd. Euro	Veränderung in %
Vorstandsvergütung					
Holger Stabenau	0	264	-	268	2%
Simon McCouaig	140	284	103%	50	-82%
Aufsichtsratsvergütung					
Paul-Dieter Häpp	6	12	100%	16	33%
Thomas Hertrich	9	9	0%	12	33%
Dr. Barbara Lepper	0	6	-	8	33%
Ertragsentwicklung					
Ergebnis vor Steuern der Turbon AG (HGB)	-1.294	-1.078	17%	10.063	1.033%
Durchschnittliche Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalentbasis					
Arbeitnehmervergütung	74	65	-12%	70	8%

Einbezogen sind sämtliche Mitarbeiter der Turbon AG im Geschäftsjahr 2022, wobei es sich um fünf Mitarbeiter handelt. Ihre Tätigkeitsbereiche sind mit denen eines Mitglieds des Vorstands nicht vergleichbar.

8. ANGABEN ZUM BESCHLUSS DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 hat den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Mehrheit von 99,99 Prozent bei einer Gegenstimme gebilligt. Anlass zu Änderungen der Vergütungssysteme oder eines von ihnen gab es daher nicht.

Hattingen, 28. April 2023

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Turbon AG, Hattingen

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Turbon AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Bochum, 28. April 2023

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Klaus Orzehsek
Wirtschaftsprüfer

ppa. Michael Förster
Wirtschaftsprüfer